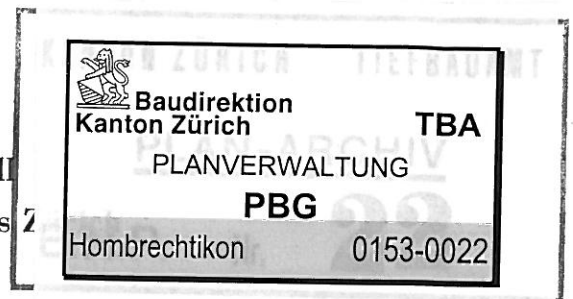


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 15. Juli 1971**



Hombrechtikon

**3890. Baulinien.** A. Am 1. Juni 1971 ersuchte der Gemeinderat Hombrechtikon um die Genehmigung seines Beschlusses vom 26. April 1971 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Waffenplatzstrasse III. Kl. im Abschnitt Grüningerstrasse I. Kl. Nr. 4 bis Zelglistrasse III. Kl. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 28. Mai 1971 sind gegen den am 30. April 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

B. Die Waffenplatzstrasse verbindet die Grüningerstrasse I. Kl. Nr. 4 mit der Rütistrasse I. Kl. Nr. 5. Gegenstand der Vorlage bildet der Abschnitt zwischen der Grüningerstrasse und der Lutikerstrasse mit einem Baulinienabstand von 22 m, sowie die anschliessende Teilstrecke bis zur Zelglistrasse, wo die Waffenplatzstrasse nur noch als Fussweg dienen soll und der Baulinienabstand demzufolge auf 14 m festgesetzt ist. Der Anschluss an die rechtskräftigen Baulinien der Grüningerstrasse (RRB Nr. 1278/1958) und der Zelglistrasse (RRB Nr. 1312/1969) erfolgt lückenlos. Die nordöstliche Baulinie der Grüningerstrasse ist im Anschlussbereich den verkehrsbedingten Abschrägungen entsprechend angepasst, d. h. teilweise aufgehoben worden.

Da die Baulinienfestsetzung zur teilweisen gesetzlichen Abgrenzung des Quartierplans Lutikon erfolgen musste und in bezug auf die Höhenlage auf das bestehende Trasse der Waffenplatzstrasse abgestellt wird, wurde keine Niveaulinie festgesetzt. Soweit ersichtlich, sind davon keine Nachteile zu erwarten.

Die Vorlage gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hombrechtikon vom 26. April 1971 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Waffenplatzstrasse III. Kl., Grüningerstrasse bis Zelglistrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Hombrechtikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hombrechtikon unter Rücksendung von zwei Planexemplaren, davon eines mit Genehmigungsvermerk, samt den Erläuterungen und dem Grundeigentümerverzeichnis, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Juli 1971.

Vor dem Regierungsrat,  
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler